

Allerdurchleuchtigst-, großmächtigst- und unüberwündlichster römischer kayser, auch zu Hungarn und Böheimb könig, ertzherzog zu Oesterreich, etc., etc.

Allernädigster kayser und herr, herr.

Ewer römisch kayserliche mayestät habe zu endlicher abhelfung deß verwirrt- und betrübtist hoch-enembsisch- und respective² vadutzischen schuldenweesens umb das hauß auß denen lezten zügen emporzuheben, auch unserer ausserist leidender alimentationsnoth³ zu steuern, denn glaublich von Gott auß erbarmnuß unsers unverschulden leidens desolation⁴ und armuth zugesandten vorschlag re-präsentiren⁵ und berichten wollen, daß sich nunmehr ein anständiges surrogatum fideicommissi⁶ auß dem vadutzischen mit dem fürsten Adamen regierern deß hausses Lichtenstein pactirt⁷ annoch ad 315.000 fl. zu erlegen habenden kauffschilling zu erhandlen bey der im königreich Böhmen gegen dem marggraffthumb Mähren ligender graff-walderodischen allodialherrschaft Bystry hervorgethan habe, welche herrschaft pro 247.000 fl., ring abgeschätzt gegen 220.000 fl. zu erlangen, die (wie / alles auß dem anschlag und rechnungen zu ersehen) jährlich 12 biß 15.000 fl. richtig abwürfft, gegen dem vadutzischen kauffschilling zu erlangen ist, worbey biß 90.000 fl. übrig verblieben, auch die auff Vadutz sowohl als auff dem stammenhauß Hohenembs selbst ligende gefährlichst- und beschwerlichste fideicommissschulden abzuzahlen, als sonst die unterthanen ohne dem ob afflictionem et iniuriam temporum⁸ zu einiger schuldenübernahm nit zu disponiren,⁹ auch damit zugrund gerichtet wurden, ihnen ebensowenig ex iustitia et ex vi coactiva nulla conscientia temperata¹⁰ dergleichen beschwerliche schulden wegen immer in selbige setzende kostbahre executiones¹¹ und folgender grundverderbung der armen unterthanen nit auffgetragen werden kunden, welche dato¹² ihre bevor notorische impossibilität¹³ vorlegen, durch ietz hervor gekommenes salutare¹⁴ wurden auch deß stammenhauses Hohenembs stethshin mit oesterreichischen arresten affligirt¹⁵ und denen creditoribus angewiesene, theils denen Schweizern würcklich eingeraumbte und von selben beziehende jährliche fructus¹⁶ und renten widerumben eliberirt¹⁷ und herbey gebracht, als sonst, wie das factum¹⁸ und die that selbsten außweiset, bey dem stammenhauß Hohenembs keine admodiation¹⁹ dieser steths von Österreich arrestirten proventuum²⁰ halber einzurichten, noch sonst etwas fruchtbares zu hoffen ist, schließlich durch sothane erhandlung besagter böheimbischer, noch zur zeit graff-walderodischer, berühmbt, wohl gelegen, / schöner allodialherrschaft Bystry ein jährliches einkommen von 12 ad 15.000 fl. zu erlangen, nechst daß die härteste fideicommiss, alß schweitzerisch- und pündtnerisch-, auch veltkircherisch-jährlich mit 5 in 6.000 fl. zu verinteressiren²¹ auff unß ligende passivschulden abgelediget und bezahlt, das hauß Hohenembs zu vorigem flor,²² wir graffen auß unser hertz schneidender armuth, noth und man-

1 Jakob Hannibal III. von Hohenems an Kaiser Joseph I., o. O. 1707 Juli 29, ÖSTA, HHStA, RHR, Judicialia, Denegata Recentiora 263/2, fol. 666r-668v.

2 beziehungsweise.

3 Unterhaltsnot.

4 Verlassenheit.

5 vorlegen.

6 «surrogatum fideicommissi»: Ersatzmittel des Fideikommisses.

7 vereinbart.

8 «ob afflictionem et iniuriam temporum»: wegen der Unbill und Ungerechtigkeiten der Zeiten.

9 bewegen.

10 «ex iustitia et ex vi coactiva nulla conscientia temperata»: aus der Gerechtigkeit und aus zwingender Gewalt kein ruhiges Gewissen.

11 «kostbahre executiones»: teure Pfändungen.

12 jetzt.

13 «notorische impossibilität»: allgemein bekannte Unmöglichkeit.

14 Heil.

15 «mit oesterreichischen arresten affligirt»: mit österreichischen Beschlagnahmungen geschwächt.

16 Ertrag.

17 befreit.

18 Tatsache.

19 Verwaltung.

20 «arrestirten proventuum»: die eingezogenen Erträge.

21 verzinsen.

22 Blüte.

gel eliberirt, führohin ohne schulden mit standtmässiger convenientz²³ versehen, iuxta illud Salomonis dictum abundantiam et paupertatem ne dederis mihi,²⁴ Gott, dem Reich, auch unß selbstn wider zu ehr und nutzen, in gutter ruhe leibs- und der seelenleben kundten, anderen auch überig so viel zu bezahlen befindlichen schulden, were gleichfahls per congressum commissionalem²⁵ mit untersuchung deren abbruch, theils abweisung auß denen jährlich fallenden newen herrschafft bistrischen einkunfften quasi insensibiler²⁶ abzuhelffen, wir sämmentliche äusseriste nothleidende graffen zur standtsgebühr gleichwohlen alsogleich zu eleviren²⁷ und beriehrte herrschafft Bistri mit grossem vorthail, weilen Vadutz kaum 4.000 fl. jährlich, diese herrschafft aber sambt dem überschuß der 90.000 fl. über 1.800 fl. betragend, dem hohenembsischen fideicommisso zu surrogiren²⁸ und einzuverleiben wäre.

Ewer römisch kayserliche mayestät diese nach allerunterthänigste / gehorsambst bitte, weilen der verordnete vormünder, herr graff Frantz Maximilian von Königsegg-Aulendorff, kayserlicher mayestät würcklich-, auch oberösterreichischer geheimber rath und landtvogt in Schwaben, annoch alhier bey dero kayserlichen hoff sich enthaltet, dieses erwünschte ab- und auffhelffungsmittel zu amplectiren²⁹ und in richtigkeit zu stellen, kein weiters bedenken findet, ein commission mit dessen auch meinem zuzug von dero höchst preysbahrem Reichshoffrath fürderlichst anzuordnen, als der graff Königsegg denn abgeforderten bericht ausser zweiffel eingestelt, keine mittel, wie dem sonst erfolgendem unentfliehentlichem grundt verderben zu steuern und abzuhelffen, an die handt gelegt haben wierdet, also meinen widerauffhelfflichem vorschlag nachzusetzen, auß äusserister noth, armuth und desolation³⁰ auffschreyend, fußfälligist die ohneinstellende beförderung erseuffze und bitte.

Zu kayserlich reichsväterlicher erhör und gewehrung mich und die meinige allerunterthänigst gehorsambst empfehle.

Ewer römisch kayserliche mayestät.

^a-Allerunterthänigst, threw, gehorsamister
Jacob Hannibal graff von Hohenembs^a /

[Dorsalvermerk]

Hohenembs contra Hohenembs commissionis Jacob Hannibal Friderich graff zu Hohenembs instat pro maturanda petita commissione.³¹

Communicatur³² der von neuem beschehene vorschlag, den graffen von Königseck-Aulendorff umb nach vorher genugsahm eingehnem erkundigung von der sachen beschaffenheit darüber sub termino unius mensis³³ zu Reichshoffrath zu berichten.

12. Augusti 1707.

Präsentatum, 29. Julii 1707 Reichshoffrath.

Ahn die römisch kayserliche, auch zu Hungarn und Böheimb königliche mayestät, ertzherzogen zu Oesterreich, etc., etc.

Allerunterthänigst, gehorsambstes anzeigen und bitten.

Jacob Hannibal Friderichs, deß Heyligen Römischen Reichs graffen zu Hohenembs und Vadutz.

Zu amplectir- und richtigstellung deren nutzlichster kauff- und surrogationstractaten die gebettene commission mit zuzug ut intus mit mehrem enthalten zu verwilligung und zu maturiren betreffend.

23 Angemessenheit.

24 «iuxta illud Salomonis dictum abundantiam et paupertatem ne dederis mihi»: dabei sagte jener [König] Salomon «Überfluss und Armut ist mir nicht gegeben».

25 «per congressum commissionalem»: durch die Zusammenkunft der Kommission.

26 «quasi insensibiler»: sozusagen unmerklich.

27 erheben.

28 «hohenembsischen fideicommisso zu surrogiren»: den hohenembsischen Fideikommiss zu ersetzen.

29 beobachten.

30 Trostlosigkeit.

31 «instat pro maturanda petita commissione»: dringende Bitte zur Fertigstellung der Kommission.

32 Es möge mitgeteilt werden.

33 «sub termino unius mensis»: in der Frist von einem Monat.